



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Vereinsstadel“

Die Gemeinde Scheuring hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Vereinsstadel“ für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 1109/1, Gemarkung Scheuring, im Bereich des Sportplatzes an der Waldstraße am nordwestlichen Ortsrand von Scheuring, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, jeweils in der Fassung vom 26.06.2018, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 26.06.2018, wurde als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Vereinsstadel“ ebenfalls beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Vereinsstadel“ in Kraft.

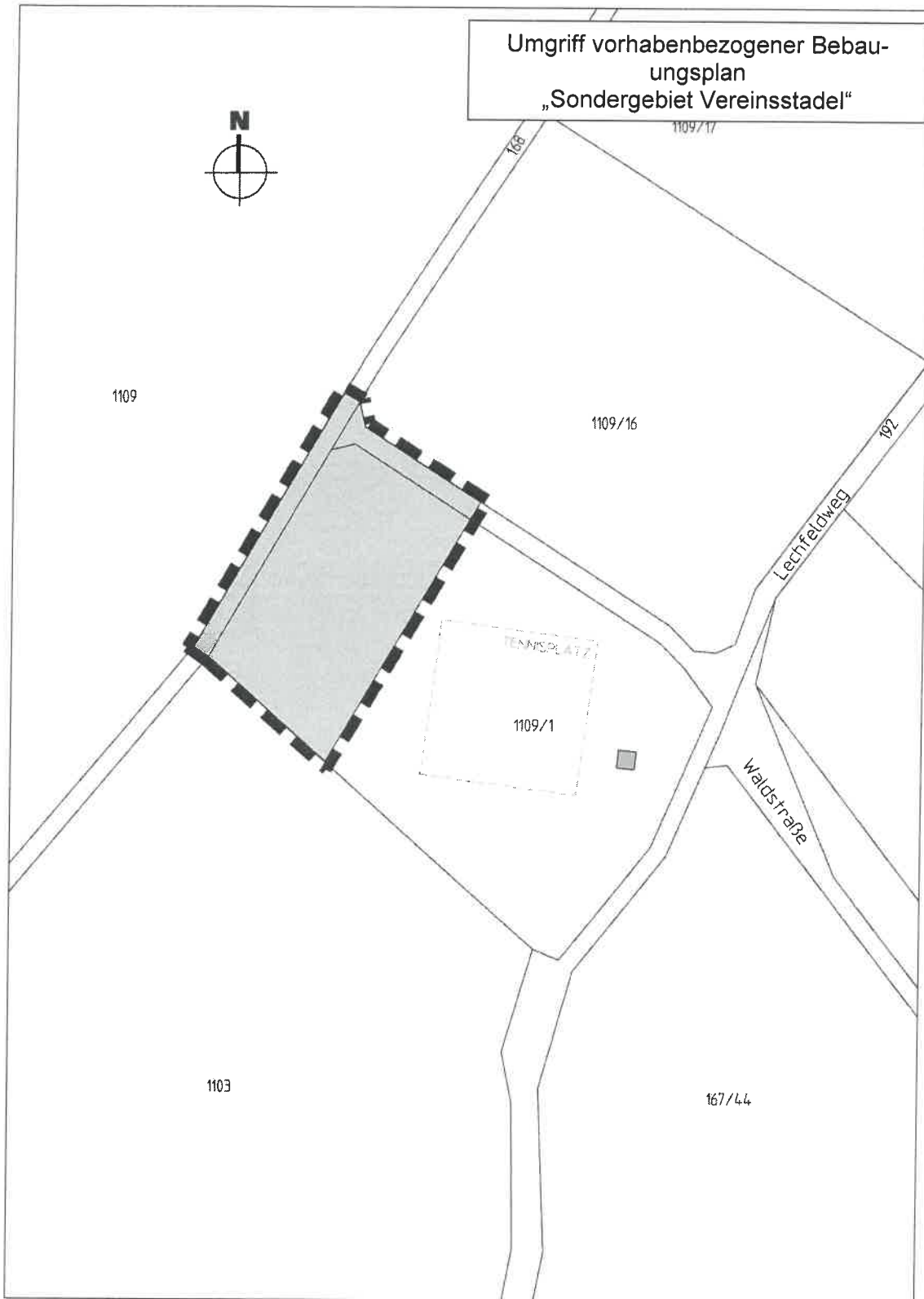
Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Vereinsstadel“ mit Textteil und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Scheuring, Kirchplatz 1, in 86937 Scheuring und in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter <http://www.gemeinde-scheuring.de/> sowie unter <http://www.vgpittriching.de/> im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Vereinsstadel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Scheuring, 12. Sep. 2010


Manfred Menhard
Erster Bürgermeister



angeheftet: 14.09.2018

abgenommen: _____